

WENGER PLATTNER

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

Die Erbstiftung - Stiftungserrichtung im Erbfall



Forum Stiftungswesen

29. November 2006;
Hotel Park Hyatt, Zürich

Dr. Alexandra Zeiter

Überblick



- I. Facts and Figures
- II. Erbstiftung als Instrument der Vermögensnachfolge
- III. Errichtung - Formvorschriften
- IV. Errichtung - Inhalt
- V. Rechtliche Schranken
- VI. Empfehlungen

I. Facts and Figures (1/2)

- Bestand
 - 11'000 gemeinnützige Stiftungen (ohne Personalvorsorgestiftungen)
 - Neuerrichtungen: ca. 450/Jahr
- Stiftungsvermögen/Vergabevolumen
 - ca. CHF 40 Mrd./ca. CHF 1 Mrd./Jahr
- Vererbtes Vermögen (2000)*
 - ca. 30 Mrd./Jahr
 - ca. 3,9% gehen an „Organisationen“

*Quelle: Erben in der Schweiz, NFP 52; Zwischenergebnisse 2005

I. Facts and Figures (2/2)

- Soziodemographische Veränderungen
 - Alter der Erben*
 - 1990: ca. 52% über 50 J.
 - 2000: ca. 62% über 50 J.
 - 2010: ca. 72% über 50 J.
 - Zunahme der Nachlässe ohne Nachkommen
 - Abnahme der Anzahl Nachkommen
 - 1970: 2,0 Kinder pro Frau
 - 2000: 1,4 Kinder pro Frau

II. Erbstiftung als Instrument der Vermögensnachfolge (1/4)

1. ZGB 493 I

Der Erblasser ist befugt, den verfügbaren Teil seines Vermögens ganz oder teilweise für irgendeinen Zweck zu widmen.

2. Begriff

Die Erbstiftung ist eine Stiftung, die mittels Testament oder Erbvertrag errichtet wird, aber erst im Zeitpunkt des Todes des Erblassers entsteht.

II. Erbstiftung als Instrument der Vermögensnachfolge (2/4)

3. Alternativen

- Errichtung zu Lebzeiten
- Errichtung durch Auflage
- Zustiftung/unselbständige Stiftung
- (Pilotstiftung)
- andere Strukturen/Konstrukte, z.B. Trust, ausländische Stiftung

⇒ *Sorgfältige Prüfung der Optionen zur optimalen Durchsetzung der Anliegen*

II. Erbstiftung als Instrument der Vermögensnachfolge (3/4)

4. Vorteile

- Freie Verfügbarkeit bis zum Tod / Jederzeitige Widerrufbarkeit
 - ⇒ nur bei Testament!
 - ⇒ Flexibilität/Finanzielle Absicherung
- Diskretion des Stiftungsvorhabens
- Sicherstellung der Durchsetzung
 - ⇒ Entstehung bei Tod des Erblassers
- als Erbin: diverse Erbenrechte
- „Übergangslösung“

II. Erbstiftung als Instrument der Vermögensnachfolge (4/4)

5. Nachteile

- Keine Kontrolle über Stiftung bzw. keine Mitwirkungsmöglichkeit
- Keine Änderungs- und Anpassungsmöglichkeit durch Stifter

⇒ *Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall*

III. Errichtung – Formvorschriften (1/3)

1. Errichtungsform (ZGB 81 I)

- Testament
 - eigenhändiges Testament
 - öffentliches Testament
 - (Nottestament)
- Erbvertrag (seit 1.1.2006)
 - Hauptform / Nebenform

⇒ *Testament/Erbvertrag = Stiftungsurkunde*

⇒ *Einhaltung der Errichtungsform nur für zwingenden Inhalt!*

III. Errichtung - Formvorschriften (2/3)

2. Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Form

- Ungültigkeit

 - ⇒ trotz klarem und eindeutigem Willen des Erblassers

- Voraussetzung: Ungültigkeitsklage (ZGB 520)

III. Errichtung - Formvorschriften (3/3)

3. Beispiel: BGE 131 III 601 ff.

[...]

Messieurs,

En cas de décès, je désire que la totalité de mes avoirs
soit répartie comme suit:

En totalité à l'Église protestante pour fond ^{5.4.95} ~~Cathédrale~~.

M. Arthaud

Fait et signé à Genève, le 5. 4. 95

IV. Errichtung - Inhalt (1/4)

1. Mindestinhalt

■ Zweck

- Aufgabe und Destinatärkreis
 - genügende Bestimmtheit
 - „offene“ Formulierung
- Grenzen wie bei Errichtung zu Lebzeiten:
 - Widerrechtlichkeit
 - Unsittlichkeit (BGE 5C.140/1998)
 - Unmöglichkeit

IV. Errichtung - Inhalt (2/4)

- Vermögen
 - Gesamtheit einer Person zustehender Rechte
 - Angemessenes Vermögen: ca. CHF 50'000
 - Pilotstiftung bei Erbstiftung unzulässig
- Vermögenswidmung
 - Erbeinsetzung/Vermächtnis/Auflage
 - BVR 1976 264 ff. (RR des Kt. BE)

IV. Errichtung - Inhalt (3/4)

2. Nicht zwingender Inhalt

- Bezeichnung als Erbstiftung
- Stiftungsorganisation
 - Stiftungsrat; ev. Direktion, Kommission
 - ev. Familien-/Behördenmitglieder als Stiftungsräte
- Ausgabegerichtlinien
 - Anzehrung des Stiftungskapitals?
 - Bei speziellen Vermögenswerten: Verkauf zulässig?

IV. Errichtung - Inhalt (4/4)

- Stiftungssitz
- Stiftungsname
- Entschädigung der Stiftungsräte
- Dauer
- Einsetzung eines Willensvollstreckers

V. Rechtliche Schranken (1/3)

1. Eherechtliche Schranken

- Vorschlagsbeteiligung (ZGB 206/242)
- Hinzurechnung (ZGB 208)

⇒ *Gemeinsame Stiftungerrichtung*

⇒ *Ehevertrag (Gütertrennung; Gesamtvorschlagszuweisung an stiftenden Ehegatten)*

V. Rechtliche Schranken (2/3)

2. Erbrechtliche Schranken

- Pflichtteilsrecht (ZGB 473 ff.)

⇒ *Erb(verzichts)vertrag mit Erben*

⇒ *Erbvorbezug*

V. Rechtliche Schranken (3/3)

3. Stiftungsrechtliche Schranken

- Beschränkte Zulässigkeit von Familienstiftungen (ZGB 335)
 - Zulässige Zwecke zugunsten Familienangehörigen:
 - Erziehung
 - Ausstattung
 - Unterstützung
- Bei Verstoss: Nichtigkeit der Stiftung

⇒ *Gemischte Zweckbestimmung*

VI. Empfehlungen

- Klarheit in der Formulierung von Zweck und Vermögen
- Beachtung der gesetzlichen Schranken
- Klare Anordnung an die mit der Ausführung betrauten Person/Behörde – Einsetzung eines Willensvollstreckers
- Beizug fachlicher Hilfe!

Deathbed wishes

don't work!



Literaturverzeichnis (Auswahl)

- Egger Philipp, Stiftungsparadies Schweiz, Basel/Genf/München 2004
- Künzle Hans Rainer, Stiftungen und Nachlassplanung, in: Die Stiftung in der juristischen und wirtschaftlichen Praxis, Zürich 2001, 1 ff.
- Spring Alvar, Der Inhalt einer Stiftungsurkunde, Ein Leitfaden, Basel 1995
- Sprecher Thomas/von Salis-Lütolf Ulysses, Die schweizerische Stiftung, 2. Aufl., Zürich 2004
- Zeiter Alexandra, Die Erbstiftung (Art. 493 ZGB), Diss. Freiburg 2001